

Zukunft braucht Menschlichkeit.

SOZIALVERBAND

VdK

BAYERN



Resolution

anlässlich der Landesfrauenkonferenz des
Sozialverbandes VdK Bayern
am 15. und 16. Oktober 2008

zum Thema
**Gleichstellung
von Menschen mit Behinderung
in Bayern**



Sozialverband VdK Bayern e.V.
Frauen im Ehrenamt
Schellingstraße 31
80799 München
Telefon: 089/2117-171
eMail: s.kokott@vdk.de

Mit der Erweiterung des Grundgesetzes in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 im Jahre 1994, um den Passus, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf und der Ergänzung der Bayerischen Verfassung im März 1998 in Art. 118a, um die Verpflichtung des Staates, gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu schaffen, wurde ein längst überfälliger Paradigmenwechsel in der deutschen Behindertenpolitik eingeleitet.

Das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG), das diesen Verfassungsauftrag umsetzt, besteht nun seit fünf Jahren. Erfreulicherweise wurde das Gesetz mit kleinen inhaltlichen Korrekturen am 31.07.2008 unbefristet verabschiedet.

Der Sozialverband VdK Bayern begrüßt die unbefristete Fortführung des bayrischen Behindertengleichstellungsgesetzes und ist der Auffassung, dass dieses Gesetz eine außerordentlich wichtige Bedeutung für Menschen mit Behinderung hat. Gleichwohl ist es noch ein großer Schritt zur tatsächlichen Beseitigung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung und zur vollständigen und uneingeschränkten Teilhabe an der Gesellschaft. Es ist an der Zeit, die formulierten Ziele des Gesetzes schrittweise umzusetzen.

Kern- und Knackpunkte sind die **Vorbehalte, unter die die Umsetzung der Gesetzesziele in vielen Einzelbereichen gesetzt wurden**: Beispielsweise müssen Vordrucke, Bescheide und Internet von öffentlichen Behörden (BayBGG Art. 12 und 13) barrierefrei gestaltet sein, jedoch mit der Einschränkung auf die technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten. Nach Art. 51 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) müssen bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wie Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten oder Einrichtungen des Gesundheitswesens, Barrierefreiheit aufweisen. Dies gilt allerdings nicht, wenn wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstig vorhandener Bebauung ein unverhältnismäßiger Mehraufwand entstehen würde.

Aus unserer Sicht sind diese Vorbehalte und Abschwächungen nicht haltbar. Mit diesen Formulierungen wird der Spielraum sehr weit gezogen, so dass es wohl vor allem von finanziellen Gegebenheiten abhängt, ob der Gesetzeszweck in naher Zukunft erlangt wird. Zur Verwirklichung der gesetzten Ziele im bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz müssen entsprechende Mittel umgehend und in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt werden.

Eine **barrierefreie Lebensumwelt** zu schaffen, ist wesentlicher Aspekt des bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes. In der Realität ist Barrierefreiheit, wie es in Art. 4 BayBGG formuliert ist, noch lange nicht erreicht. Die Bedeutung des barrierefreien Bauens muss in der Öffentlichkeit und bei den Verantwortlichen noch stärker wahrgenommen werden. Die für eine barrierefreie Umwelt maßgebenden DIN-Vorschriften müssen umgehend rechtsverbindlich in die Bauvorschriften des Bundes und der Länder aufgenommen werden. Zudem muss der Wohnungsbau für behinderte und ältere Bürger deutlich mehr durch öffentliche Mittel gefördert werden. Diese Förderung muss an die barrierefreie Gestaltung gebunden werden. Ebenfalls dürfen öffentlich zugängliche Einrichtungen nur dann mit öffentlichen Mitteln gefördert bzw. bezuschusst werden, wenn die Belange mobilitätsbehinderter Menschen verwirklicht worden sind. Damit Barrierefreiheit in Baumaßnahmen umgesetzt werden kann, müssen die Vorschriften über barrierefreies Planen und Bauen obligatorischer Bestandteil der Architektenausbildung werden.

Öffentliche Verkehrsmittel müssen generell barrierefrei sein. Die barrierefreie Gestaltung muss sich auf das Gesamtsystem beziehen. Dies umfasst alle Elemente der Beförderungskette, wie Fahrzeuge, Park-and-Ride-Systeme, Bahnhöfe und ihr Umfeld, Flughäfen, Häfen, Bahnsteige, rollendes Material, Infrastruktur sowie Service- und Informationsangebote.

Frauen mit Behinderung haben es in unserer Gesellschaft „doppelt schwer“. Diskriminierungen aufgrund der Behinderung und aufgrund des Geschlechts treffen hier aufeinander. Auf dem Arbeitsmarkt führen frauen- und behinderungsspezifische Barrieren zu einer besonders starken Benachteiligung. Noch immer liegt die Erwerbsquote von Frauen mit Behinderung deutlich unter der der Männer, was sich auch in einem niedrigeren Haushaltseinkommen zeigt. Im Artikel 3 des bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes wird die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen formuliert. Für die Verwirklichung sind besondere Maßnahmen zur Förderung zulässig. Diese spezielle Frauenförderung ist beispielsweise durch das Sozialgesetzbuch IX zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und durch das Sozialgesetzbuch III zur Arbeitsförderung möglich. Sie muss noch stärker und zielgerichteter sein, damit die doppelte Diskriminierung von Frauen mit Behinderung verringert wird.

Bei der Novellierung des bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes wurde die **vorschulische und schulische Betreuung und Bildung** nicht aufgenommen. Aus unserer Sicht ist es dennoch wichtig, den Anwendungsbereich des Gesetzes zukünftig zu erweitern.

Zur Integration und selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderung ist es unabdingbar, dass ihnen schon von Kindesbeinen an der Weg in Regelkindergärten, - horte und - schulen offen steht. Berührungssängste von nicht behinderten Menschen entstehen oder verfestigen sich erst gar nicht, wenn der Umgang mit Menschen mit Behinderung für sie schon im Kindergarten Normalität darstellt. Grundsätzlich sollte daher die Betreuung behinderter, von Behinderung bedrohter und benachteiligter Kinder in den Einrichtungen und Gruppen zusammen mit nicht behinderten Kindern erfolgen. Die integrative Erziehung wird dadurch gefördert und stellt den Regelfall dar. Der Weg in alle Regelschulen sowie zur Aus- und Weiterbildung muss allen Menschen zur Verfügung stehen.

Untaugliches Abwehrkriterium ist unserer Sicht nach die Berufung auf Mehrkosten, die durch die Notwendigkeit von Integrationshilfen und Assistenz, Anforderungen an Barrierefreiheit, oder einem höheren Förderbedarf hervorgerufen werden.

Letztendlich müssen die Barrieren in den Köpfen überwunden werden!